



Gemeinde Egg

Reglement über die ausserschulische Benutzung der Sportplätze Kirchwies und Schürwies

(vom 23. Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Verfügungsrecht	3
Art. 3	Betriebskommission	3
Art. 4	Platzwart	4
Art. 5	Regelung des Betriebes	4
Art. 6	Benutzungsbeschränkungen	4
Art. 7	Ordnung	4
Art. 8	Eintrittsgebühren	5
Art. 9	Kiosk	5
Art. 10	Haftung	5
Art. 11	Baulicher Unterhalt der Anlagen	5
Art. 12	Übriger Unterhalt der Anlagen	5
Art. 13	Finanzieller Beitrag der Politischen Gemeinde	5
Art. 14	Bandenwerbung	5
Art. 15	Schlussbestimmungen	6
Art. 16	Rechtskraft	6

Art. 1 Eigentum

Die Sportanlage «Schürwies»

bestehend aus einem Garderobengebäude, einem Naturrasenplatz und einem Trainingsplatz sowie öffentlichen Parkplätzen

sowie die Sportanlage «Kirchwies»

bestehend aus einem Garderobengebäude, einem Kunstrasenfußballplatz und einem Naturrasenplatz sowie dem Parkplatz beim Garderobengebäude Bachtelweg (ohne Parkplatz Dreifachhalle)

sind Eigentum der Politischen Gemeinde Egg.

Art. 2 Verfügungsrecht

Die Politische Gemeinde Egg stellt diese Anlagen dem FC Egg als hauptsächlichem Benutzer, sowie nach Bedarf anderen Sportvereinen der Gemeinde Egg in Absprache mit dem FC Egg, zur Verfügung.

Zu Zeiten, an welchen der Kunstrasenplatz nicht durch den FC Egg oder einen anderen Verein benutzt wird, hat der zuständige Hauswart die Aufsicht.

Die Belegungs- und Trainingszeiten werden durch die IG Sport Egg in Absprache mit dem FC Egg und den restlichen Vereinen koordiniert und bestimmt. Dabei werden die Hallenbelegungen mitberücksichtigt.

Ein aktueller Belegungsplan ist dem Leiter Unterhalt vor Beginn der Saison abzugeben.

Beim Betrieb der Plätze und der weiteren Einrichtungen ist gebührend auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Allfällige durch Lärm, Licht etc. verursachten Immissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Benutzungszeiten unter der Woche entsprechen denjenigen der Schulanlagen.

Für den Lagerraum, dessen Einteilung und Verwaltung, im Dachgeschoss des Garderobengebäudes ist die IG Sport Egg zuständig.

Art. 3 Betriebskommission

Für die Verwaltung, den Betrieb, die Parkordnung und den Unterhalt sowie die direkte Aufsicht ist die «Betriebskommission Sportplätze im Freien» zuständig. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates Egg (Präsident)
- 1 Vertreter des FC Egg
- 1 Vertreter der Betriebskommission Trainingshalle Schürwies
- 1 Vertreter der IG Sport Egg
- 1 Vertreter Liegenschaften / Unterhalt der Gemeindeverwaltung Egg
- 1 Vertreter Gesellschaft / Bereichsleiter Gesellschaft
- 1 Vertreter des Tennisclubs Egg
- Nach Bedarf 1 Vertreter der Pfadi Chelle-Heureka

Allgemeine Sekretariatsarbeiten werden durch ein Mitglied der Gemeindeverwaltung übernommen.

Art. 4 Platzwart

Der jeweilige Platzwart für die Sportanlagen gemäss Art. 1 wird vom FC Egg in Absprache mit der Betriebskommission bestimmt und untersteht der direkten Aufsicht des Vorstandes des FC Egg. Zum Aufgabenbereich des jeweiligen Platzwartes gehören insbesondere:

- Reinigung und Kleinunterhalt der Spielergarderoben sowie der dazugehörenden Duschanlagen gemäss separatem Betriebsreglement, das durch den FC Egg erstellt wird.
- Regelmässiges Zeichnen der Naturrasen-Spielfelder.
- Die Entschädigung des Platzwartes ist Sache des FC Egg.

Art. 5 Regelung des Betriebes

Die Betriebskommission legt in Absprache mit dem FC Egg unter Berücksichtigung des Spielplanes des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) Beginn und Ende der Benutzbarkeit der Anlagen fest.

Art. 6 Benutzungsbeschränkungen

Ausserhalb der ordentlichen Belegung durch die Vereine stehen die Sportplätze der Egger Bevölkerung zur Verfügung.

Die für den Unterhalt zuständige Stelle der Politischen Gemeinde Egg entscheidet in Absprache mit dem Leiter Spielbetrieb des FC Egg über eine witterungsbedingte Sperrung der Sportplätze.

Der Spielbetrieb der Vereine darf höchstens bis 22.00 Uhr dauern.

Die Flutlichtanlagen sind um 22.00 Uhr auszuschalten.

Art. 7 Ordnung

Die Vereine sind bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen und Trainings für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haften der Politischen Gemeinde Egg gegenüber für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an den Anlagen.

Die Vereine sind verpflichtet, nach jedem Anlass in allen Räumlichkeiten der Garderobengebäude und auf den Anlagen sowie auf den Parkplätzen tadellose Ordnung herzustellen. Das Rauchen in den Gebäuden ist verboten.

Betreffend die Benutzung des Kunstrasenplatzes «Kirchwies» ist jeder Verein zur Einhaltung folgender Bestimmungen verpflichtet:

- Essen und das Trinken von Süssgetränken sind auf dem gesamten Kunstrasenplatz verboten.
- Spucken auf dem Kunstrasen ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
- Es sind nur saubere Turn- oder Nockenschuhe erlaubt - keine Stollenschuhe.
- Nach der Benutzung der Plätze sind alle benötigten Utensilien (Tore, Marker etc.) wegzuräumen.
- Hunde sind unbedingt am Betreten des Kunstrasens und der Rasenplätze zu hindern.

Den Anweisungen des jeweiligen Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Pflege der Nebenanlagen Parkplätze, Fusswege, Wiesen, Bäume, Rückhaltebecken sowie das Leeren der Abfallkübel ist Sache der Politischen Gemeinde Egg.

Art. 8 Eintrittsgebühren

Die Vereine sind berechtigt, bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen Eintrittsgebühren zu verlangen. Diese Einnahmen gehören dem veranstaltenden Verein. Eintrittsgebühren dürfen nur auf dem Areal der Sportplätze erhoben werden.

Art. 9 Kiosk

Der FC Egg ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes, auf dem Gelände der Sportanlagen «Schürwies» und «Kirchwies» einen Kioskbetrieb zu führen. Für Unterhalt und Betrieb ist er alleine zuständig und verantwortlich.

Die Benutzung der Infrastruktur der Kioske durch andere Vereine ist mit den jeweiligen Kioskbetreibern zu vereinbaren.

Art. 10 Haftung

Für Unfälle und Schäden aus dem Spielbetrieb sowie damit verbundenen Anordnungen auf dem gesamten Areal der Sportanlagen «Schürwies» und «Kirchwies» übernimmt die Politische Gemeinde Egg keinerlei Haftung.

Art. 11 Baulicher Unterhalt der Anlagen

Der bauliche Unterhalt sowie die Pflege der Anlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Egg.

Art. 12 Übriger Unterhalt der Anlagen

Unterhalt und Ersatz für feste Installationen über Fr. 200 pro Fall gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Egg.

Kleinunterhalt bis Fr. 200 pro Fall trägt der FC Egg.

Mobile Geräte sind Sache des FC Egg.

Die Kosten für Reinigungsmaterial und Markierungsfarbe werden von der Betriebskommission genehmigt und dann von der Politischen Gemeinde Egg übernommen.

Art. 13 Finanzieller Beitrag der Politischen Gemeinde

Die Politische Gemeinde Egg stellt die Sportanlagen sowohl dem FC Egg als auch allen anderen Vereinen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 14 Bandenwerbung

Über das Anbringen von Bandenwerbung und Werbung im Allgemeinen auf den Plätzen entscheidet die Baukommission der Politischen Gemeinde Egg auf Antrag der Betriebskommission und aufgrund der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 15 Schlussbestimmungen

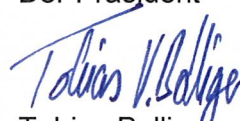
Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Betriebskommission geeignete Massnahmen gegenüber den Fehlbaren ergreifen.

Art. 16 Rechtskraft

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss Nr. 414 vom 11. Dezember 2023 des Gemeinderates Egg per sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident



Tobias Bolliger

Der Schreiber



Tobias Zerobin